

Auf Grund § 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) i.d.F. vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S. 75) wird folgende

V E R O R D N U N G

über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxitarif-VO)

erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxiverkehr gelten für Fahrten im Gebiet des Landkreises Ludwigsburg. Bei Fahrten über den vorgenannten Geltungsbereich hinaus sind die Beförderungsentgelte unter Beachtung von § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) mit dem Fahrgast vor Fahrtbeginn frei zu vereinbaren.

§ 2 Beförderungsentgelte

Die nachfolgend festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis aufgrund der zurückgelegten Strecke zu berechnen. Die Störung ist unverzüglich zu beheben.

a) Tarifarten

1. Grundtarif bei Inanspruchnahme eines Taxis: 2,60 Euro
2. Mindestentgelt (Grundtarif und 1 Schalteinheit): 2,70 Euro
3. Arbeitstarife

I. Tarif 1: Personenbeförderung unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste:

0,10 Euro je angefangene 58,82 m Teilstrecke = 1,70 Euro/km

Innerhalb der Städte und Gemeinden einschließlich der Ortsteile, in denen das angeforderte Taxi aufstellberechtigt ist (Bereithaltungsbezirk), darf der Fahrpreisanzeiger erst nach Einsteigen der Fahrgäste, bei Bestellfahrten nach Eintreffen am Bestellort, betätigt werden.

II. Tarif 2: Anfahrt bis zum Bestellort außerhalb des Bereithaltungsbezirks:

0,10 Euro je angefangene 125 m Anfahrsstrecke = 0,80 Euro/km

Der Fahrpreisanzeiger ist auf Höhe der letzten Ortsendetafel des Bereithaltungsbezirks zu betätigen. Die Anfahrt ist nicht zu berechnen, wenn die anschließende Beförderung in oder durch den Bereithaltungsbezirk führt.

III. Zeittarif: 0,10 Euro je 13,85 Sekunden = 26,00 Euro/Std.

Der Zeittarif tritt bei Anhalten oder verkehrsbedingtem Langsamfahren des Taxis in Kraft.

4. Zuschläge werden nicht erhoben.

b) Sondervereinbarungen

Abweichend von Absatz a) sind Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich möglich, wenn

- ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird;
- die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird;
- die Beförderungsentgelte und -bedingungen schriftlich vereinbart sind und die Sondervereinbarung vom Landratsamt genehmigt wurde.

§ 3 Beförderungsbedingungen

1. Der Taxifahrer ist hilfsbedürftigen Fahrgästen, soweit gewünscht, beim Ein- und Aussteigen behilflich. Er verstaut das Gepäck und achtet darauf, dass dieses ohne Beschädigung befördert wird.
2. Der Taxifahrer hat die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte während der Fahrt (§ 21 a Abs. 1 StVO) hinzuweisen.
3. Hunde und Kleintiere dürfen kostenlos mitbefördert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit im Taxi nicht gefährdet wird. Der Taxifahrer kann hierzu Einzelanweisungen geben und insbesondere bestimmen, dass Vorkehrungen gegen eine mögliche Beschmutzung des Fahrgastraumes getroffen werden. Blindenhunde sind stets, Kinderwagen und Krankenfahrstühle - soweit technisch möglich - mitzubefördern.
4. Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Fahrer einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
5. Der Fahrer soll Wechselgeld in Höhe von 50,00 Euro bereithalten.
6. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung unter Angabe des genauen Fahrtzieles, der Fahrstrecke, des Datums und des amtlichen Kennzeichens oder der Ordnungsnummer des Taxis nach § 27 BOKraft zu erteilen.

7. Die Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung des Taxis zu ersetzen.
8. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
9. Die Bestimmungen über Beförderungsentgelte und -bedingungen sind in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrer entgegen

1. § 3 Ziff. 1 hilfsbedürftigen Fahrgästen nicht auf deren Wunsch beim Ein- und Aussteigen hilft, das Gepäck nicht verstaut oder nicht darauf achtet, dass dieses ohne Beschädigung befördert wird;
2. § 3 Ziff. 2 die Fahrgäste nicht auf die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte während der Fahrt (§ 21 a Abs. 1 StVO) hinweist;
3. § 3 Ziff. 3 Blindenhunde, Kinderwagen oder Krankenfahrstühle nicht mitbefördert;
4. § 3 Ziff. 6 dem Fahrgast auf Verlangen keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt;
5. § 3 Ziff. 8 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird oder der Fahrgast einen anderen Weg bestimmt;
6. § 3 Ziff. 9 die Bestimmungen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen nicht im Taxi mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen nicht vorzeigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg vom 19. September 2000 außer Kraft.

Ludwigsburg, 23.10.2008
L a n d r a t s a m t

gez. Dr. Rainer Haas
Landrat